

Alte Schützengilde *von 1813 zu Sarstedt e.V.*

Satzung



18.01.2025

Prolog

Aus Gründen der verbesserten Lesbarkeit sind in dieser Satzung männliche, weibliche und diverse Schreibformen nicht nebeneinander aufgeführt. Alle personenbezogenen Aussagen gelten für sämtliche Geschlechter gleichermaßen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein hat den Namen ALTE SCHÜTZENGILDE VON 1813 ZU SARSTEDT E.V. nachstehend nur ASG genannt. Er hat seinen Sitz in Sarstedt. Er ist unter der Nr. 934 im Vereinsregister beim Amtsgericht Hildesheim eingetragen.
- 1.2 Das Vereinsgeschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- 2.1 Zweck des Vereins ist die
 - a) Pflege, Förderung und Ausübung des Schießsports nach den Regeln des Deutschen Schützenbundes
 - b) Förderung von Inklusion und Integration in allen Bereichen der ASG
 - c) Förderung der Jugendarbeit
 - d) Pflege und Förderung des althergebrachten Sarstedter Freischießen, Volks- und Schützenfestes, sowie des Schützenbrauchtums und der Kultur.
- 2.2 2.1. Die Alte Schützengilde ist politisch, weltanschaulich, konfessionell und herkunftsneutral.
- 2.3 Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 3.2 Der Verein betreibt mit seinen Disziplinen im Schießsport einen gewaltfreien Sport. Die ASG verurteilt jegliche Form von Gewalt und wirkt dieser entgegen. Sie gewährt hiervon Betroffenen Schutz und Hilfe.
- 3.3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.4 Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.5 Jeder die Satzung ändernde Beschluss muss vor Einreichung beim Registergericht in Abschrift dem zuständigen Finanzamt vorgelegt werden. Erst wenn das Finanzamt die Unbedenklichkeit der Satzungsänderung bestätigt, wird die Einreichung beim Registergericht erfolgen.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- ordentlichen Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1** Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Satzung uneingeschränkt anerkennt und unbescholten ist. Letzteres ist durch Vorlage eines Führungszeugnisses bei Vereinseintritt nachzuweisen.
- 5.2** Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, wobei eine 2/3-Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand bedarf keiner Begründung.
- 5.3** Dem aufgenommenen Mitglied ist vom Vorstand eine entsprechende schriftliche Aufnahmebestätigung – unter Beifügung der Satzung – bekannt zu geben.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1** Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 6.2** Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendervierteljahres zulässig.
- 6.3** Bestehende Verbindlichkeiten werden durch die Beendigung der Mitgliedschaft nicht aufgehoben. Insbesondere bleibt die Beitragspflicht bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres bestehen.
- 6.4** Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden und/oder als Funktionsträger der ASG von seinen Ämtern und Pflichten entbunden werden. Dabei sind Ausschluss- bzw. Suspensionsgründe:
- wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
 - wegen groben unsportlichen Verhaltens
 - wenn die Verpflichtungen gemäß § 7 und § 14 nicht erfüllt werden, nachdem eine Mahnung ohne Erfolg geblieben ist;
 - wegen eines Verhaltens, wonach das Mitglied nicht würdig erscheint, der ASG weiterhin anzugehören
 - Rechtskräftige Verurteilung wegen eines Verbrechens oder ehrenrührigen Vergehens,
 - vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verstoß gegen die Satzung oder Sportordnung des DSB oder die Ausschreibungen der ASG,
 - Schädigung des Ansehens des Schützenwesens,
 - grob unkameradschaftliches Verhalten und sportliche Unfairness,
 - bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb der ASG, insbesondere bei Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung und Handlungen, der
 - Mitgliedschaft in extremistischen Parteien und Organisationen und beim Tragen beziehungsweise zeigen extremistischer Kennzeichen und Symbole,
 - beim Verstoß eines Mitglieds gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, bzw. der Missachtung dieser. Dazu gehört u.a. auch die Verletzung des Ehrenkodex Deutscher Olympischer Sportbund e.V. (DOSB) im Umgang und bei der Betreuung der minderjährigen
 - Mitglieder des Vereins und bei Verfehlungen eines Mitglieds gegenüber Minderjährigen, die eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat darstellen. Dieses gilt auch, wenn ein Mitglied außerhalb des Vereins wegen eines einschlägigen Vergehens belangt wird/wurde. In jedem Fall ruht die Mitgliedschaft bis zur Klärung eventueller Vorwürfe.

Jedes Mitglied ist berechtigt einen Antrag auf Mitgliedsausschuss beim Vorstand zustellen. Dieser Antrag bedarf der Schriftform und einer kurzen Begründung.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss

ist schriftlich dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit. Bis zum Beschluss durch die Hauptversammlung ruht die Mitgliedschaft.

- 6.5** Ein Mitglied, dessen Mitgliedschaft erlischt, verliert damit alle in derselben begründeten, auf das Vermögen der ASG bezüglichen und sonstigen Rechte. Sämtliche Unterlagen und Gegenstände, die im Eigentum des Vereins stehen, sind dem Vorstand unaufgefordert innerhalb von vier Wochen nach Erlöschen der Mitgliedschaft auszuhändigen. Äußere Kennzeichen am Schützenrock und auf Sportbekleidung, die auf eine Mitgliedschaft in der Alten Schützengilde hinweisen, sind nach erfolgtem Ausschluss / Austritt unverzüglich zu entfernen.

§ 7 Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeitrag

- 7.1** Das eintretende Mitglied verpflichtet sich, eine einmalige Aufnahmegebühr an die Vereinskasse zu entrichten. Die Zahlung ist innerhalb von 6 Wochen nach Beginn der Mitgliedschaft vorzunehmen.
- 7.2** Jedes Mitglied zahlt einen Mitgliedsbeitrag. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich spätestens bis zum 15. Oktober zu entrichten. Der Vorstand kann aus triftigen Gründen einem Mitglied den Mitgliedsbeitrag ermäßigen oder erlassen.
- 7.3** Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages beschließt die Hauptversammlung

§ 8 Ehrenmitgliedschaft, Ehrenbezeichnungen

- 8.1** Die Wahl von Ehrenmitgliedern kann nur auf Vorschlag des Vorstandes jeweils auf der Hauptversammlung erfolgen, und zwar mit 3/4-Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 8.2** Ehrennadeln werden für 10-, 20-, 30-, 40-, 50- und 60- jährige Mitgliedschaft (in Bronze, Silber, Gold, Gold 1 Brilliant, Gold 2 Brillanten und Gold 3 Brillanten) auf der Hauptversammlung verliehen.
- 8.3** Ehreenauszeichnungen für besondere Leistungen und Verdienste einzelner Mitglieder legt der Vorstand im Bedarfsfall fest.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Hauptversammlung (i.S. des § 32 BGB)
- b) der Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand (Beisitzer)

§ 10 Hauptversammlung

- 10.1** In jedem Kalenderjahr ist innerhalb des ersten Vierteljahres eine ordentliche Hauptversammlung einzuberufen. In Ausnahmefällen, in denen eine Delegiertenversammlung im angegebenen Zeitraum nicht durchgeführt werden kann (z.B. aufgrund von Kontakt- und Versammlungsbeschränkungen), kann die Hauptversammlung entweder auf einen späteren Zeitpunkt innerhalb des Kalenderjahres verschoben oder virtuell durchgeführt werden.
- 10.2** Die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung erfolgt so oft dieses der Vorstand nach Lage der Geschäfte für erforderlich hält,- außerdem, und zwar binnen vier Wochen, wenn ¼ der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

- 10.3** Jede Hauptversammlung muss den Mitgliedern mindestens 8 Tage vorher bekanntgegeben werden.
- 10.4** Die Einladung - unter Beifügung der Tagesordnung - erfolgt nach Beschluss des Vorstandes schriftlich durch einmalige Bekanntmachung.
- 10.5** Anträge zur Hauptversammlung sind spätestens 3 Tage vor dieser beim 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen.
- 10.6** Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 10.7** Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie form- und fristgerecht einberufen wurde. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- 10.8** Wahlen erfolgen grundsätzlich offen durch Handzeichen. Sie sind schriftlich und geheim durchzuführen, wenn das von mindestens einem der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird. Es gilt der Kandidat gewählt, der die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erhält, wobei Stimmenthaltungen als ungültige Stimmen zählen. Besteht Stimmengleichheit, entscheidet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen.
- 10.9** Zum Geschäftskreis der Hauptversammlung gehören u.a.:
- a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes und erweiterten Vorstandes
 - b) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - c) Bekanntgabe und Bestätigung des von der Jugend gewählten Sprechers und seines Vertreters
 - d) Beschlussfassung über Satzung und Satzungsänderung
 - e) Festlegung der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages
 - f) Wahl von Ehrenmitgliedern
 - g) Etwaige Auflösung der Alten Schützengilde von 1813 zu Sarstedt e.V.
 - h) Beschlussfassung über Anträge
 - i) Wahl der Teilnehmer für die Delegiertenversammlung, nebst Ersatzmitglieder des Sportschützenverband Hildesheim-Marienburg e.V. für das Kalenderjahr.
- 10.10** Über die Versammlung ist eine Niederschrift zu erstellen und vom Protokollführer und dem 1.Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 11 Vorstand

- 11.1** Der Vorstand i.S. des § 26 BGB besteht aus
- a) 1. Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzender
 - c) 1. Schriftführer
 - d) 1. Kassierer
 - e) 1. Schießmeister
- 11.2** Die Vorstandsmitglieder werden von der Hauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt und sind ausschließlich ehrenamtlich tätig.
- 11.3** Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt. Die allgemeine Vertretung des 1. Vorsitzenden erfolgt in der unter § 11 (Ziff. 11.1.) genannten Reihenfolge der Vorstandsmitglieder.

- 11.4** Alle Obliegenheiten des Vereins werden vom Vorstand behandelt und erledigt. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands werden zur Beratung und Unterstützung eingesetzt.
- 11.5** Beschlüsse des Vorstands werden nach Maßgabe des § 10 (Ziff. 10.6. u. 10.7.) dieser Satzung getroffen. Die Beschlussfähigkeit ist bei 3 anwesenden Vorstandsmitgliedern gegeben.
- 11.6** Die wesentlichen Obliegenheiten der Vorstandsmitglieder sind wie folgt festgelegt:
- a) Der 1. Vorsitzende ist Sprecher des Vorstands und erster Repräsentant des Vereins.
 - b) Er beruft ein und leitet die Vorstandssitzungen, Haupt- und Vereinsversammlungen. Er beruft den Vorstand ein, insbesondere auch dann, wenn 3 Mitglieder des Vorstands und des erweiterten Vorstands dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen.
 - c) Der 2. Vorsitzende ist der unmittelbare Stellvertreter des 1. Vorsitzenden.
 - d) Der 1. Schriftführer führt die Protokolle und Anwesenheitslisten sämtlicher Sitzungen und Versammlungen, die allgemeine Korrespondenz und Administration (insbesondere Mitgliederverwaltung) und ist für die allgemeine Archivierung der Vorgänge zuständig.
 - e) Der 1. Kassierer ist für sämtliche Kassengeschäfte und die damit verbundene Buchführung verantwortlich. Er verwaltet das Anlage- und Umlaufvermögen des Vereins. Für jedes abgelaufene Vereinsgeschäftsjahr erstellt er einen Rechnungsabschluss, der von 2 Revisoren, die von den Mitgliedern gewählt werden, geprüft wird, sowie einen Haushaltsplan für das bevorstehende Vereinsgeschäftsjahr.
 - f) Der 1. Schießmeister zeichnet verantwortlich für alle schießsportlichen Veranstaltungen des Vereins und die Beachtung waffenrechtlicher Bestimmungen und der Sicherheitsvorschriften.
- 11.7** Zu Beginn einer jeden Amtsperiode erstellt der Vorstand für die ordnungsgemäße Wahrnehmung seiner Aufgaben einen internen Geschäftsverteilungsplan.
- 11.8** Aus dem Vorstand ausscheidende Mitglieder haben alle Unterlagen unaufgefordert innerhalb von vier Wochen nach dem Ausscheiden an den Vorstand zurückzugeben.

§ 12 Erweiterter Vorstand (Beisitzer)

- 12.1** Zur Beratung und Unterstützung des Vorstands werden von der Hauptversammlung – zusammen mit dem Vorstand - 5 Mitglieder für die Dauer von 2 Jahren als erweiterter Vorstand gewählt, die allesamt ehrenamtlich tätig sind. Zusätzlich können maximal 2 Beisitzer ohne Aufgaben und Stimmberechtigung gewählt werden.
- 12.2** In der Funktionszuordnung setzt sich der erweiterte Vorstand wie folgt zusammen:
- a) 2. Schriftführer
 - b) 2. Kassierer
 - c) 2. Schießmeister
 - d) Schießmeister
 - e) Schießmeister
- 12.3** Im Rahmen des internen Geschäftsverteilungsplanes (siehe § 11, Ziff. 11.7.) können den Mitgliedern des erweiterten Vorstands weitere Aufgaben über ihre o.g. Funktion hinaus übertragen werden.
- 12.4** Sowohl für den Vorstand als auch für den erweiterten Vorstand gilt, dass bei der Besetzung einer Vorstandsposition mit einem weiblichen Mitglied die Funktionsbezeichnung in weiblicher Form dargestellt wird.

§ 13 Kassenprüfer

- 13.1** Die Kassenprüfer haben die Aufgabe zu prüfen, ob die Gelder der Vereinskasse gemäß der Satzung und den Beschlüssen der ASG verwendet wurden und ob die Kasse ordnungsgemäß geführt wurde.
- 13.2** Bei der ASG müssen für diese Aufgabe zwei Kassenprüfer zur Verfügung stehen. Die Kassenprüfer werden jährlich im Rahmen der Vereinsversammlung gewählt. Hierbei verbleibt immer der zuletzt gewählte Kassenprüfer automatisch für ein weiteres Jahr im Amt.
- 13.3** Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
- 13.4** Die Prüfung hat jährlich einmal, rechtzeitig vor der Hauptversammlung für das Abgelaufene Geschäftsjahr zu erfolgen. Bei Prüfungen müssen beide Kassenprüfer anwesend sein.
- 13.5** Über die Kassenprüfung ist ein Bericht zu erstellen, dem zufolge dem Kassierer und dem Vorstand durch die Hauptversammlung Entlastung gegeben werden kann.

§ 14 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Sonstiges

- 14.1** Alle Mitglieder gemäß § 4 sind verpflichtet, die Interessen der ASG zu wahren, bei der Erreichung ihrer Ziele mitzuwirken und Ihre Satzungen, Ordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse zu befolgen.
- 14.2** Sämtliche Mitglieder verpflichten sich uneingeschränkt, alle bestehenden waffenrechtlichen Bestimmungen und sonstigen Sicherheitsvorschriften sowie Anordnungen des Vorstandes, insbesondere der Schießmeister und der von ihnen bestimmten Aufsichtspersonen, bei der Ausübung des Schießsports zu befolgen.
- 14.3** Die Mitglieder üben ihre Mitgliedschaftsrechte in der Mitgliederversammlung aus. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig. Das Stimmrecht ruht, solange ein Mitglied den Beitrag nicht bezahlt hat oder Beitragsrückstände vorhanden sind.
- 14.4** Die Stimmrechtsausübung für Kinder und Jugendliche ist wie folgt festgelegt:
 - a) Kinder bis zum Alter von 16 Jahren haben kein Stimmrecht.
 - b) Jugendliche im Alter ab 16 Jahren haben volles Stimmrecht.
 - c) Allen Jugendlichen steht jedoch das Recht zu, innerhalb einer Jugendversammlung, Anträge zu formulieren und an den Vorstand zu stellen.
 - d) Voraussetzung für die Stimmrechtsausübung ist eine mindestens einjährige Mitgliedschaft.
- 14.5** Bei sämtlichen Beschlussfassungen innerhalb des Vereins entscheidet die Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder, es sei denn, dass in dieser Satzung zu dem jeweiligen Beschlussgegenstand etwas Anderes festgelegt ist.
- 14.6** Bei allen vom Verein durchzuführenden Bau- und Instandsetzungsarbeiten am Vereinsgrundstück und Schützenhaus stellen die dabei tätigen Vereinsmitglieder ihre Arbeitskraft unentgeltlich zur Verfügung.
- 14.7** Zur Förderung des Zusammengehörigkeitsgefühls und der Traditionspflege tragen die Mitglieder bei besonderen Veranstaltungen vereinstypische, einheitliche Schützenröcke. Näheres hierzu wird durch Vorstands- und Hauptversammlungsbeschluss festgelegt. Jedes Mitglied erkennt diese Beschlüsse uneingeschränkt an und kauft auf eigene Rechnung diese Bekleidung in der festgelegten Ausführung. (Auf § 6, Ziff. 6.4., wird hingewiesen)
- 14.8** Fahnen, Königsketten und Wanderpreise sind uneingeschränktes Eigentum der ASG und gemäß besonderer Beschlussvorgaben des Vorstandes zu verwenden und zu verwahren; es sei denn, dass ein jeweiliger Stifter etwas anderes bestimmt.

§ 15 Sarstedter Freischießen, Volks- und Schützenfest

- 15.1** Träger des Sarstedter Freischießen, Volks- und Schützenfestes ist die Alte Schützengilde von 1813 zu Sarstedt e.V.
- 15.2** Das Fest findet traditionell am 2. Wochenende im Juni eines jeden Jahres statt, es sei denn, dass organisatorische Gründe einen anderen Termin erfordern.
- 15.3** Mit dem Fest verbunden ist ein Königsschießen, bei dem der beste Schuss (niedrigster Teilmesswert) über die jeweilige Königswürde entscheidet. Teilnahmeberechtigt sind hierbei nur Bürgerinnen und Bürger der Kernstadt Sarstedt. Näheres regelt eine gesonderte Ausschreibung.
- 15.4** Das Fest wird geleitet von dem jeweils gewählten Schäffer. Dieser gilt als besonderer Vertreter des Vorstandes (der unmittelbar weisungsbefugt ist) gemäß § 30 BGB und wird von den Mitgliedern gewählt.
- 15.5** Zur ordnungsgemäßen Durchführung des Freischießens, Volks- und Schützenfestes und zur Unterstützung des Schäffers werden von den Mitgliedern ferner folgende Funktionsträger in den Festausschuss gewählt:
- a) Reserve-Schäffer
 - b) Schriftführer
 - c) Schießmeister
 - d) Bürgeroberführer
 - e) Jungesellenoberführer
 - f) Vertreter für die Öffentlichkeitsarbeit
 - g) Fahnenabordnung
 - h) Beisitzer
- (§ 12, Ziff. 12.4., ist sinngemäß anzuwenden).
- 15.6** Die Amtsdauer des Schäffers und aller weiteren genannten Funktionsträger sowie die Anzahl der Festausschussmitglieder wird durch gesonderte Beschlüsse der Mitglieder festgelegt und richtet sich nach den Maßnahmen, die erforderlich sind, um ein ordnungsgemäßes und erfolgreiches Freischießen, Volks- und Schützenfest zu gewährleisten.

§ 16 Datenschutz

- 16.1** Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder werden vom SSV-Hi zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke (§ 2) erhoben, verarbeitet (gespeichert, verändert, übermittelt, gesperrt und gelöscht) und genutzt. Hier handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten
- Name und Anschrift
 - Bankverbindung
 - Telefonnummern
 - E-Mail-Adresse
 - Geburtsdatum und -Ort
 - Staatsangehörigkeit
 - Lizenzen
 - Ehrungen
 - Funktionen im Verein
 - Wettkampfergebnisse
 - Zugehörigkeit zu Mannschaften
 - Startrechte und ausgeübte Wettbewerbe
 - gegebenenfalls Angaben im Hinblick auf das Waffenrecht

- 16.2** Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.
- 16.3** Der Verein ist berechtigt, die im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen erlangten personenbezogenen Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage zu veröffentlichen und zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien weiterzugeben. Jedes betroffene Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Verein der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und vorhandene Fotos werden von der Homepage des Vereins entfernt.
- 16.4** Den Organen des Vereins, allen Funktionären oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus weiter.

§ 17 Auflösung des Vereins

- 17.1** Die Auflösung der Alten Schützengilde von 1813 zu Sarstedt e.V. kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung ist die Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 17.2** Sind mindestens sieben anwesende stimmberechtigte Mitglieder bereit, den Verein nach dieser Satzung fortzuführen, kann ein Beschluss über die Auflösung nicht gefasst werden. Die Bereitschaft dieser sieben Mitglieder muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- 17.3** Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter bisheriger Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Sarstedt, die es unmittelbar und ausschließlich für sportliche oder gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- 17.4** Die Liquidation der ASG erfolgt durch den zurzeit der Auflösung amtierenden Vorstand.

§ 18 Schlussbestimmung

Vorstehende Neufassung der Satzung wurde von der Hauptversammlung am 18. Januar 2025 beschlossen und tritt mit dem gleichen Tag in Kraft.